

Satzung

des Heimatvereins Kierspe

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Kierspe e.V.". Er hat seinen Sitz in Kierspe. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen eingetragen.

§ 2

Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Einzelmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Dezember mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Geschäfte der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über die Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) - dem 1. Vorsitzenden
- b) - dem 1. stellv. Vorsitzenden
- c) - dem 2. stellv. Vorsitzenden
- d) - dem Kassierer
- e) - dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der von der Stadt Kierspe bestellte Ortsheimatpfleger gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind gemeinsam zwei der im 1. Satz genannten Vorstandsmitglieder.

§ 7

Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins sowie höchstens 10 weiteren Personen, von denen die Hälfte Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vereins zu Sitzungen einberufen. Er soll zweimal im Jahr zusammentreten, auf jeden Fall vor der Jahreshauptversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vorher über die örtliche Presse veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung in der Tagespresse ausnahmsweise nicht möglich, so ist die Einladung den Mitgliedern rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 volle Kalendertage vor der Sitzung, schriftlich zuzustellen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen;
5. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer;
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen;
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören.

§ 9

Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand nach Anhörung des Beirates berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 10

Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kierspe. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 10.11.1981 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meinerzhagen ist am 21.10.1982/..... erfolgt.

Mit dem Tage der Eintragung ist die Satzung in Kraft getreten.

5883 Kierspe, 10. März 1982/

In die vorliegende Fassung sind die Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 20.02.1993; 25.03.1995; 01.03.1997 und 23.06.2006 eingearbeitet.

Reinhard Wigger
Schriftführer